### e Malsperre.



Zeitschrift für Wasserwirtschaft Wasserrecht Meliora tionswesen und allgemeine Eandeskultur.

sierausgeber: Vorsteher der Wuppertal-(perrengenossenschaft, Bürgermeis= ter hagenkötter in hückeswagen.



7. Jahrgang.

1. Mai 1909.

Nr. 22.



Masserwirtschaft im Allgemeinen.



### Wasserversoraung durch eine kleine zentrale Duellwasserleitung mit natürlichem Gefäll.

Bon Burgermeifter Dr. Wenbel Blankenrath.

In armeren Gegenben wirb es vielfach unmöglich fein, fich an Projette, die in die hundertaufende Unlagetoften geben und baneben forilaufend verhältnismäßig größere Unterhaltungs= foften berurfachen, herangumagen ; dagegen allen Unforderungen genügenden Bafferleitungen für fleinere Gemeinden bon 10-30000 Mt. wird man fast überall, mo nicht gerabe fehr ungunftige Berhaltniffe borliegen, naber treten fonnen, fofern bie mehr ober meniger gunftige naturliche Lage ber Gemeinde eine Leitung mit naturlichem Gefälle ermöglicht.

Saufig macht man auch bie Erfahrung, daß benachbarte Bemeinden sich schlecht vertragen, mistauisch und neibisch aufeinander find und ichmer unter einen Sut zu bringen find. Wenn folche fur eine große Verbantsmafferleitung nicht zu gewinnen find, fo gelingt es vielleicht eber, fie fur eine eigene Bemeinde-Bafferleitung gu begeiftern.

mur eine Gemeinde ift es zweifellos billiger, wenn eine foffentliche Bafferleitung eingerichtet mird, als wenn jeder ein-Belne Emwohner fich felbit einen Brunnen anlegt ober auch Die Bemeinde andauernd neue Brunnen im Ortsbereiche grabt. bie vieliach nach einem Menichenalter verseucht find (veral. bierüber ferner eine in Dr. 2 ber landwirtschaftlichen Zeitidrift für die Rheinproving bom 8. 1. 1906 abgedruckte Abhandlung: Der Bau von Gemeinde-Bafferleitungen in Landgemeinde Bafferleitungen in gandgemeinden gebirgiger Rreife von herrn Landrat Siegert-Uslar) bezw. im Berhaltnis gur zentralen Quellwafferleitung minderwertiges Baffer liefern.

Die im Bungrudteile bes Kreifes Bell gelegene Gemeinbe Betersmald mit rund 459 Ginwohnern, die nur Landwirtschaft treiben, hat mit Schwierigfeiten auf dem Bebiete der Bafferverforgung zu fampfen gehabt, folange fie besteht. Auf einem langgestrecten Sohenructen zwischen 436-443,5 m über MR. gelegen, zu beiben Geiten bon Talern eingeschloffen, Die bis

zu einer Höhenlage von 355 bezw. 300 m einschneiben, litt der Ort aus leichtbegreiflichen Gründen in jeder trockenen Jahreszeit an Wassermangel. Zwar waren bier tiefe öffent-liche Gemeindebrunnen mit Seitenstollen und eine Auzahl Privatbrunnen vorhanden, die dis in den Frühling hinein als Reservoire ausreichendes Basser lieferten, im Sommer aber war es üblich, daß aus jedem Haushalt ständig eine Person, mitunter auch noch ein Gespann, bamit beschäftigt mar, Baffer in ben Wiefenpfügen ber Umgegend gu juchen und heimguichaffen. Die Brunnen im Orte trochneten zeitweilig fast gang

In qualitativer hinficht ließ bazu bas Waffer alles zu wuntchen übrig; bas Waffer ber öffentlichen Brunnen hatte bie Farbe von Cognac und Kaffe, ja sogar von Jauche; bas privatim herbeigeschaffte Baffer war erbfarbig und ichlammig. Es ift beshalb wohl nicht zu verwundern, wenn fast alljahr= lich mit bem Sinken bes Wafferspiegels ber Typhus auftrat. Der jetige Rreisargt von Bell ergablte, bag er in jungeren Jahren schon bis zu 30 Typhiskranke gleichzeitig in Belerds-wald in Behandlung gehabt hätte. Zwar wurde nach jedem Aufteten des Typhus bad dies bald jenes an den Brunnen angeordnet und ausgeführt, aber alles mar bergebens. Gin folder Epphisherd mar wegen ber Berichleppungsmöglichfeit eine Gefahr fur Die gange Umgegend. Es lagt fich begreifen, wenn ich jage, ber Ort Beteromald mar ein Schmerzenstind für alle beteiligten Behorden. Gelegenilich, als wieder einmal die Baffer: und Epphusfrage von Betersmald Schreibereien verurfacht hatte, machte mich ber Berr Landrat perfonlich barauf aufmerkiam, daß jenfeits bes einen Tales, auf ben fogenannten Gaffenwiesen, Bafferquellen vorhanden feien, von benen fruber ichon einmal Die Rebe gewesen fei (vor meiner Umtegeit); ich mochte noch mal nachprüfen, ob ba nichte gu machen fei. In den Aften fand ich zwar ein fachverftandiges Butachten, bağ eine gentrale Bafferleitung fur Betersmald feiner hoben Lage megen mit geringen Roften nicht berguftellen fei, die Quellen der benachbarten Bache lagen gu niedrig und fonnten nicht mit natürlichem Gefälle nach Peterswald geleitet werben, ebenfowig murbe burd Anlage von Stollen auf ber Bobe Baffer zu erichließen fein.

Letteres ichien mir fo einleuchtend, daß ich nicht einmal für einen Bersuch zu haben war; auch ein Bumpftation konnte, weil ber Ort bagu nicht leiftungsfähig genug ift,e nicht in

Mit ber Generalstabstarte bewaffnet ftellte ich bagegen an Ort und Stelle fest, daß die genannten Quellen in ben Gaffenwiesen, gum Quellgebiet bes Jgelsbaches gehörenb, runb 40 m hober lagen als ber Ort Beterswalb. Gin Gingefeffener, der die fraglichen Wiesen über 40 Jahre bewirtschaftet hatte, bekundet glaubwürdig, daß die Quellen in den allertrodenften Jahren niemals berfagt hatten. Das genügte ichon für ben Larm, um bie Möglichfeit einer Bafferleitung mit naturlichem Gefälle in greifbarer Rabe gu feben. Ich ließ burch ben mir personlich bekannten Ingenieur Schingte in Brudhaufen meine Auffaffung nachprufen; er nivellierte eigens zu biefem Zwecke bas gange Gelande ab und fand bie Generalftabskarte richtig; "über ben Kirchturm muß bas Waffer noch sprigen" äußerte er sich. Das offen zu Tage tretende Quell= maffer murbe provisorisch aufgegraben und gemessen und bas Quantum stellte sich schon jo boch, daß es zur Versorgung bon Betersmalb ausreichend erichien.

Sooald nun einmal die Möglichfeit einer Wafferleitung bargetan mar, murbe ber Gemeinbe keine Ruhe mehr ge-laffen, bis fie auch fertiggestellt mar. Der Gemeinberat war für bas Projett, bas bei 3-4 km Lange, vorläufig auf 20-30000 Mt. gefchätzt murbe, unter feinen Umftanben gu haben. Baffer brauchten fie zwar fehr nötig, meinte man, aber folche Schulden fonnten fie nicht machen, bann mußten fie eher auswandern und das Dorf quittieren ; ihre Borfahren seien auch ohne Wasserleitung zurecht gekommen und teilweise noch recht alt babei geworben. Solche und ähnliche Rebensaaten wurden mir stets entgegengehalten. Ich machte barauf aufmerkfam, daß nicht unerhebliche Beihulfen gu ermarten feien, wenn fie freiwillig bauten, bag anderfeits megen bes Typhusherbes aber auch alsbald fanitätspolizeiliches Ginschreiten zu erwarten stehe. Am 15. 3 1901 murbe ich benn fclieflich zunächft beauftragt, eine möglichft hohe Beihulfe zu ermirfen ; erft hierauf wollte ber Bemeinderat über Die Ausführung bes Projettes beschließen; am 29. 8. 1901 murben porläufig nur die Roften fur die Borarbeiten bewilligt.

Da bas Terrain, in welchem die Quellen liegen, Eigenstum der Gemeinde selber war, tonute ich alsbald daran geben, die einzelnen Quellen burch Längsgräben anschneiben und meisten zu lassen. Die Worarbeiten, welche von Herbst 1901 dis Herbst 1902 außgesührt wurden, ergaben ein recht bespiebigendes Resultat, nicht nur das gesundene Quantum sondern auch die qualitative Untersuchung des Wassers fonnte nur zum Ban der Leitung ermuntern.

Der Gemeinberat ließ fich zunächst nur herbei (5. 2. 1902), das Projett auszuführen, falls 6/10 der entstehenden Roften durch Beihülfen gebeckt murben. Da von ber Proving aber nur 1/3 in Aussicht ftand, fo murben vorerft ber Rreis und die Königliche Regierung angegangen. Der Rreis bewilligte 1903 2000 Mark unter ber Boraussetzung, bag mit Bulfe ber noch zu beantragenden Beihulfe ber Provinzial= Tener-Berficherungs-Unftalt und ber feitens bes Beren Regierungs-Prafibentne ebil. in Ausficht geftellten Staatsbeibulfe ber Reft noch Dedung finden wurde. Die Proving bewilligte ebenfalls 1903 entsprechend dem inzwischen fertiggeftellten Projette von 30000 Mt, 1/8 alfo 10000 Mt. gefchentweife. Obwohl fast alle Gebande bei ber Provinzial-Fener-Bersicherungs-Unftalt versichert find, lebute diese eine weitere Beihulfe ab, da bereits die von der Proving bewilligte 10,000 Mark aus Ueberichluffen ber Anstalt herrührten. Die Gemeinde beantragte noch einen Staatszuichuß in gleicher Sobe wie ber von ber Probing (10,000 Mart), aber nicht einmal bie an 6/10 ber Roften fehlenden 6000 Mart, welche ich er= beten, wurden in Aussicht gestellt, ba die Leitung nicht in fo hervorragendem Dage im landwirtschaftlichen Intereffe liege, daß ein Beihülfeantrag an den Berrn Minifter für Landwirt= schaft pp. Aussicht auf Erfolg habe. Dagegen bewilligte bie

Landes-Berficherungsanftalt ber Rheinproving 1904 ein Darlehn von 20,000 Mart zu 3% Binfen und 1% Amortisation. Infolge verschiedener Ausstellungen feitens der Bersuchs- und Prufungsanftalt in Berlin hatte fich bas Projekt auf 32,000 Mart erhöht. Unhaltende Trockenheit im Sommer 1904 hattegute Silfsbienfte geleiftet; biefe gunftige Stimmung benutenb erhielt ich endlich im Berbst 1904 ben Auftrag, Die Quellenfassung alsbald ausführen zu lassen. Unter Aufsicht des Herrn Kreiswiesenbaumeisters Georg zu Zell wurden sofort die Wassergraben regelrecht ausgehoben, die Quellen durch Sickers rohre gefaßt und alsdann durch gewöhnliche Tonrohre bis zur Hauptbrunnenftube zusammengeleitet. Wahrend bieje Arbeiten die Gemeinde felbft als Unternehmerin ausführte, murben im folgenden Früjahre alle weiteren Lieferungen und Arbei ten (Lieferung und Berlegen ber gußeifernen Rohre (3850 m) von Sauptbrunnenftube bis zum Sochbehalter, Errichtung bes legteren (90 cbm Inhalt) und Berftellung ber Leitung bis in ben Ort und ber einzelnen hausauschluffe bis in ben Reller jeder Wohnung) infolge Ausschreibung ber minbeftfordernden Firma R. Horft-Trier übertragen, die alles gur vollsten Zufriedenheit ausführte. Großer Jubel herrschte im ganzen Orte, als am ersten Abend das Wasser von ber Brunnenstube in den eina 50 m bom Orte entfernten auf einer fleinen Unhöhe angebrachten Sochbehalter raufchte. Taft allgemein hatte man nämlich befürchtet, bas Baffer murbe nicht von selbst babin laufen; bas zwischen Quelle und Ort liegende Tal täuschte febr; nach bem blogen Augenschein mar die An= nahme erklärlich, ber Ort lage höher als bie Quelle. Ich suchte ftets bamit zu beschwichtigen, bag man fich unbebingt auf die Generalstabskarte, die durch besonderes Rivellement. bestätigt fei, verlassen foune; bas Waffer werbe nach bem Gefete ber fommunigierenden Robre nabegu fo body fteigen, mie bie Quellen lagen. Der Erfolg hat bies auch bewiesen; bie 10 eingebauten Sybranten machen fogar bie Brandfprige entbehrlich. Waffermangel tennt feitbem Die Gemeinde nicht mehr; felbst in ben trockenften Monaten bes Sahres muß an ber Sauptbrunnenftube etwa bie Salfte bes Baffers als überfluffig abgeleitet werben. Typhus ift feitbem auch nicht mehr aufgetreten. Während früher bas Betersmalber Bieh faft un= verfäuflich war, "weil es meift die Perlen (Tuberfuloje) habe" hort man beute auch bavon nichts mehr. Wenn auch infolge Ausbleibens weiterer Beihulfen bas Darlehn bon 20,000 Mark gang abgehoben werden mußte, fo find heute boch alle Betersmalber barin einftimmig (bis auf einen Quer= topf, der sich nicht angeschlossen hat), daß die Wasserleitung die befte Ginrichtung fei, die jemals von der Gemeinde ge= schaffen murbe; für eine Million murben fie biefelbe angeb= lich jett nicht mehr bergeben.

Die anfangs geplante Polizei-Berordnung über zwangsweisen Anschluß aller Wohnungen eribrigte sich unter diesen Umständen. Der glückliche Wurf mit dieser ersten Wasserleitung hierselbst machte ersentlich Propaganda. Die Nachbarn gingen hin, sahen sich die Sache an und beneibeten dieBeterdwälder. Die Folge ist, das jeht in fünf weiteren Gemeinden Berhandlungen wegen Herstellung absticher Leitungenichweben bezw. schon teilweise ausgesührt sind, von denen vier voraussichtlich nur 10—20,000 Mart zu siehen kommen (ba keinere Orte und kürzere Leitungen der Duelle eine ein km in Frage kommen) und eine für einen größeren Ort etwa 40,000 Mart.

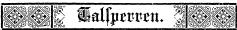
Die Gesamtsosten der Leitung Peterswald belaufen sichauf 33,366.72 Mart; Wassermeiser wurden aus Sparsamkeitsrücksichen nicht eingebaut; sind auch überslüssig, weil Basser in Hille und Hille vorhanden ist. Die in maximo-800 Mart Berzinsung und Amortisation ersorbernde Schuldvon 20,000 Mart (der nicht durch Beihüssen und Darlehnegebecke Kostenanteil (1366,72 Mt.) wurde aus saussendenden Etatsmitteln zugeschoffen) wird vor und nach durch Erhebung von Wasserbergeb getigt. Nach einer vom Gemeinderate gez-

wünschten etwas eigenartigen Zusammenstellung wird gehoben für eine Berfon 1 Mart und für ein Stud Grofvieh 1 Mt. jährlich; für Schulkinder bie Salfte; baburch tommen rund 700 Mark jährlich ein. Einige Jahre wird die Gemeinde aus laufenben Mitteln etwas zuschließen ; bafür foll fpater, wenn die Amortisation, die gelegentlich noch burch Extrahieb aus bem Gemeindewath beichleunigt merben foll, fortgeschritten, ber Ueberichuß als Refervefonds aufgespeichert werben. Die laufenben Unterhaltungsfoften find taum nennenswert : monat= lich einmal wird die Leitung gereinigt und wenn auch hin und wieder etwas zu besorgen ift, jo bleiben die jahrlichen Roften boch weit unter 100 Marf.

"Aufeitig wird jett als eine ber Sauptaufgaben ber modernen Sygiene gur Affanierung eines Gemeinwefens in erfter Linie Die Bereitstellung einer aufreichenben, einwandfreien Menge Trint: und Brauchwaffers ruchaltlog anertaunt." (Giehe bas preufifche "Medizinal- und Gefundheitsmefen in Den Jahren 1883-1908", Prengijches Bermaltungsblatt 19. 12. 1908, Seite 182.) Da barf auch ber Landburgermeifter auf bem Blane nicht fehlen; auch er muß fich beftreben fur jede Gemeinde eine Bafferleitung gu beschaffen.

Wenn auch nicht gerabe allzuhäufig die Quellen offen gu Tage treten, so wird sich doch durch Anschneiden der wasser≠ führenden Schicht im Grundmaffer vielfach eine Leitung mit naturlichem Gefälle in gebirgigen Gegenden ermöglichen laffen.

In finanzieller Sinficht ift bies zu empfehlen, weil die Gemeinden bei ben ftets machfenden Ausgaben eine fehr ermunichte neue Ginnahmequelle erhalten. In Betersmalb 3. B. beträgt das Baffergeld rund die Balfte ber ganzen Umlage (100% aller Steuern); bas Waffergelb gahlt man willig und gern wegen ber greifbaren Gegenleiftung, wenn aber ftatt beffen 150% aller Steuern an Unilagen zu zahlen wären, wurde allgemein Unzufriedenheit herrschen. Sobald die Unlage bezahlt ift, tann man bas Waffergelo als neue Ginnahmequelle ruhig weiterführen und cotl. die fonftigen Umlagen ermäßigen. (Aus Dr. 5 ber Rheinifd, Befffal. Gemeinbezeitung. Jahrgang 2 1909).



### Ordnung der Weißerittalsperrengenossen= schaft zu Hainsberg. I Abidnitt

### Allgemeine Bestimmungen.

### Name und Zwed.

Die auf Grund bes Gefetes über die Berichtigung bon Wafferläufen ufm. vom 15. August 1850 und ber bagu ers laffenen Berordnungen unter bem Ramen : "Beigerig = talfperrengenoffenich aft" gebildete Genoffenichaft verfolgt ben Zweck, zur Regelung bes Weißerigablaufs:

1. im Gebiete ber wilden und roten Beigerit Cammelbecken — Taljperren — anzulegen, zu betreiben und zu ainterhalten,

2. die Bafferlaufe und beren Ufer bon den Sammelbeden ab bis zur Ginmundung in die Elbe zu regeln und gu

Ausgenommen bon biefer Regelung und Unterhaltung ifind die die Bafferbenutzung, insbesondere der Triebwertsbefitzer, bermittelnden Borrichtungen, welche durch die Bafferlaufsregelung meber eine Menberung noch eine Berlegung erifahren (§ 21 bes Gefetzes vom 15. August 1855), ebenjo biejenigen Ufer welche zugleich die in Unterhaltung bes Staatsfistus verbleibenben Strecken bes Gijenbahntorpers begrengen und folche, welche zugleich Beftandteile von Gebäuden (Sausmauern) find. Auch ift die Beseitigung ber burch Stauwerfe verursachten Anhegerungen und Uferzerftörungen nicht Sache ber Genoffenschaft.

Durch Anlegung bon Talfperren insbesondere foll erreicht werben:

Die Erhöhung ber Niedrigmäffer ber Beigerigfluffe, beren gleichmäßiger Abfluß und die Berabsehung ber

Bochmaffergefahren für bte Unlieger.

Die Erhöhung ber Niedrigmaffer bient Landeskulturinter= effen, der Berdunnung ber mit behörblicher Genehmigung ben Weißerigfluffen zugeführten und ihnen fonft zufliegenben Schundinaffer, ber befferen Ausnuhung borhanbener und noch gu ichaffenber Baffertriebtrafte, fowie ber Erhöhung bes Grundwafferstandes. Much foll burch die Wafferauffpeicherung in den Sperren die Abgabe von Trint- und Rutmaffer ermöglicht merben.

Zur Erreichung dieser Zwecke hat die Genoffenschaft in ben anzulegenden Sammelbecken foviel Baffer aufzuftauen und burch entsprechende Borrichtungen regelmäßig in dem naturlichen Bafferlaufe zum Abfluffe zu bringen, bag bie Riebermaffermenge ab Sperrftelle Malter 900 sl, ab Sperrftelle Rlingenberg 1100 sl, und in der vereinigten Beigerit 2000 sl, beträgt. Die ausnahmsweise Berabi gung ber Abflußmenge ift nur zu Zeiten außergewöhnlicher Trockenperioden an Soun- und Feiertagen gulaffig, folange fich hieraus feine ben erftrebten Zweck der Talfperrenanlagen aufhebenden Unguträglichfeiten ergeben.

Die oberste allgemeine Grundlage für die Ausführung fämilicher genoffenschaftlicher Anlagen bildet, vorbehältlich ber Ginreichung fpezieller Bauplane, ber bom Ronigl. Ministerium bes Innern festgeftellte Plan. Abanberungen und Erganzungen ber Planung find nach § 17 Absat 3 ber zum Gesetze vom 15. August 1855 erlaffenen Ausführungs-Berordnung vom gleichen Tage zu behandeln. Ueber Die Benugung, den Betrieb und die Unterhaltung fämtlicher Anlagen sowie über die regelmäßigen Spülungen bes Weißerigflußbettes hat die Genoffenschaft noch vor Bollendung ber Anlagen besondere Beftimmungen aufzustellen und bem Königl, Ministerium bes Innern gur Genehmung einzureichen.

Bunachft find nur zwei Taliperren bei Klingenberg und bei Malter mit einer Trinkwafferanlage bei Klingenberg und Sochbehältern bei Burgf und Pefterwitz auszuführen. Aus ber Trintwafferanlage bei Klingenberg barf vorläufig nicht mehr als 0,1 sobm nugbares Waffer abgegeben werden. Die Ausführung ber geplanten weiteren funf Talfperren, Die Ausbehnung der Genoffenschaft auf die weiteren funf Taliperren, die Ausbehnung ber Genoffenschaft auf die Gigentumer ber bavon betroffenen Grundftucke und Triebwerke nach Berhaltnis ber eintretenden Bertserhöhung nach Absetzung bes einzuleitenden gefetzlichen Berfahrens und Die Gicherung ber Talfperren, zunächst ber Klingenberger Sperre, gegen Berunreinigungen bes Oberlaufs ber Beigeritfluffe bleibt vorbehalten.

Der Ban der Taliperren nebft Zubehör erfolgt durch die Organe des Staates auf Roften der Genoffenichaft, die Unterhaltung und ber Betrieb bagegen durch die Genoffenschaft auf beren Roften unter ftaatlicher Oberleitung und Aufficht.

Drohenden Sochwaffergefahren hat Die Genoffenichaft nach Maggabe des einzurichtenden Beobachungs- und Meldebienftes und etwaiger Unordnungen ber Auffichtsbehörde rechtzeitig vorzubeugen.

### Mitglieder.

Mitglieder ber Genoffenschaft find die jeweiligen Gigen= tumer derjenigen Grunditucte und Triebwerte, beren Wert burch die Anlegung der Sammelbeden und die Bafferlaufsund Uferregulierung erhöht wird und die deshalb gur Leiftung bon Beitragen fur die Bwede ber Genoffenschaft nach Berhältnis der eintretenden Bertserhöhung verpflichtet find, fowie biejenigen Gemeiben und Gutsbezirte, aus beren Begirten nach ber Beigerit und ihren Nebenläufen Abmaffer fliegen und die an Stelle der wegen Gewinnung der Weißerig, als Borflut beitragspflichtigen Grundslückseigentümer freiwillig in deren Berpflichtung gegenüber der Genossenschaft eingetreten sind

ober noch eintreten.

Die gegenwärtig beitragspflichtigen Grundstücke, Triebwerke, Gemeinden und Gutsbezirke, und das Verhältnis, nach
dem ein jedes zu dem durch das Unternehmen entstehenden Auswahle nach Einheiten beizutragen hat, sind in der Beilage aufgeflört. Für die Berechnung der Beitragseinheiten sind bie dom Königl. Kommissar festgestellten Abschäungsischundssätze maßgebend gewesen, für die Beitragseinheiten der Gemeinden und Gutsbezirke außerdem die zwischen ihnen und dem Königlichen Kommissar bereinbarten zissernäßigen Unterlagen.

Jum Ausscheiben aus ber Genoffenschaft ist Zustimmung ber Ernoffenschaft und Senehmigung ber Aussichtigeschörbe erzeichtelt. Die Genehmigung darf nur versagt werben, wenn burch das Ausscheiben ber Genoffenschaftszwest beeinträchtigt ober die Sicherheit der Genoffenschaftsglänbiger gefährbert

Das Ausscheiben ber freiwillig beigetretenen Gemeinben und Gutsbezirke ist unzulässig, solange sie die Weißerit zur Borflut für ungenügend gereinigte Abwässer benuten.

Die Mitgliebschaft bieser Gemeinben und Gutsbezirke ist jeboch zeitlich begrenzt burch die Tatsache des Borteils, den die Eigentümer der Grundsstücke ihres Bezirks aus der Bermtyung der Weiserig als Hauptvorsuter und ihrer Rebentläuse haben. Wit dem Berluste bieses Borteils endigt die Mitgliebschaft der Gemeinden und Gutsbezirke. Etwa zwiel gezahlte Beiträge sind ihnen von der Genossenschaft zurückzuerstatten. Eine Berzinsung zudiel gezahlter Beiträge sindet nicht flatt.

Für die zu späterem Beitritt zur Genossenschaft verpschicketen Eigentümer von Grundsstüden und Triebmerken (§§ 1, 28 des Gesetzes, § 40 der Ausssührungsverordnung) getten sir Berechnung der Beitragseinseiten die unter Leitung des Königl, Kommissa aufgestellten Abschäugungsgrundsätze, solange die Genossensich nicht andere Grundsätze aufstellt. Diese Ausstellung ersolgt durch den Ausschuß und unterliegt der Genechniqung der Genossienstätzersammlung.

Gine Neufeststellung der Verpstichtung zur Mitgliedschaft und des Veitragsverhältnisses wegen Aenderungen der Vorsausselbungen kann jederzeit, eine Neufeststellung auf Grund der Behanptung, daß diese Voranssetzungen bei der Begründung nicht richtig gemurdigt worden seine, kann gegen den Willen der Genossenichatet und Ablauf von sun Zahren nach Ausstützung des Unternehmens verlangt werden. Erzigdt sich, daß die Vorteile des Unternehmens für einzelne Mitglieder zu hoch angeletzt waren, so sind zweit gezachte Beiträge zurückzuzablen, waren Beiträge zu niedeig berechnet, so hat Nachzahlung zu erfolgen.

gur einen Zeitraum, ber mehr als 10 Jahre hinter bem Beginne ber Nachprufung gurudliegt, findet bie Zuruderstattung

ober Rachzahlung nicht ftatt.

In bemjelben Berhaltniffe, wie die Mitglieder der Gesunffenischel zu Beitragslesstungen verpflichtet sind, haben fie an etwaigem Reingewinn oder an sonstigen Rugungen teil, die sich aus dem Betriebe der Talsperren samt Rebenanlagen nach Abstohung famtlicher Schulben und Laften ergeben sollten.

### Rechtsfähigfeit und Sig.

Die Genoffenschaft befitt auf Grund ausbrücklicher Ersteilung Rechtsfähigkeit. Sie hat ihren Sit in hainsberg.

### § 4. Auffict.

Die Genoffenschaft ist ber Aufsicht bes Staates unterworfen. Die bei ber Ausführung ber genoffenschaftlichen Anlagen borfommenben behörblichen Geschäfte beforgt in erster Instanz ber nach § 38 bes Gesetzes vom 15. August 1855bestellte Königt. Kommissar Rach Erledigung seines Austrages wird die zuständige Verwaltungsbehörde nach § 46bes Gesetzes vom Königt. Winisterium des Innern bestimmt.

### II. Abichnitt.

### Organe Der Genoffenichaft.

§ 5. Oraane.

Organe ber Genoffenschaft find :

1. Die Genoffenschaftsversammlung,

2. der Ausschuft.

### A. Bon der Genoffenschaftsversammlung.

### § 6. Teilnahme.

Jebes Mitglieb ist zur Teilnahme berechtigt. Sie kann in Person ober durch schriftlich Bevollmächtigte ober durch geseistige Bertreter erfolgen.

\$ 7.

### Stimmrecht.

Jebes Mitglieb führt für eine Beitragseinheit eine Stimme.

Mehr als ben britten Teil famtlicher Stimmen barf ein Mitglieb niemals führen.

-Miteigentumer eines Grundsstüds ober Triebwerfs haben mit Ausübung ihres Stimmrechtes bei beffen Berluft einen, aus ihrer Witte ober eine britte Berson schriftlich zu beauftragen.

Die Stimmen ber nach § 2 Abs. 1 freiwillig ber Senossenschaft beigetretenen Gemeinben und Gutsbezirke sührtber jeweilige Bürgermeister, Gemeinbevorstand oder Gutsborsteher und im Versinderungsfalle einer der von jeder Gemeindevertretung oder vom Gutsvorsteher zu wählenden zwei Stellvertreter, deren Wahl dem Vorstande der Genossensigen auzuzeigen ist. Die ersolgte Anzige genügt der Genossenschaft gegenüber als Ausmeis.

Die auf ben Staatsfistus entfallenden Stimmen werben bon jebem beteiligten Zweige ber Staatsverwaltung gesonbert

Gefehliche Bertreter und ichriftlich Bevollmächtigte find berechetigt, die Stimmen für die von ihnen Vertretenen und für ihre-Auftraggeber abzugeben.

Wegen eigener Beteiligung am Gegenstande ber Abstimmung ift fein Mitglied vom Stimmrecht ausgeschloffen.

§ 8.

### Ort und Beit.

Ort und Zeit ber Genoffenschaftsversammlungen werden bom Ausschuft bestimmt.

Die erste Genoffenichaftsversammlung hat alsbalb nach. Bestätigung ber Genoffenichaftsorbnung stattufinden.

Spater finden Genoffenschaftsversammtungen nach Beschütnis, jedenfalls aber jährlich einmal statt, auch ift der Aussichtig einen Antender in der der jährlich einmal statt, auch ift der Aussichtig gene Genoffenschaftsversammtung berspstichtet, falls mindestens 1000 Stimmen vertreten, ober die

Auffichtsbehörbe barauf antragen.

### Ginladungen.

Die Mitglieder werden durch den Vorftand bes Ausichusses zur Genoffenschaftsversammlung eingelaben.

Die Sinfabung erfolgt durch öffentliche Aufforderung in den Amssblättern und den jonft vom Borftande zu bestimmensden Zeitungen. Die erstundige Sinfadung zur Genossenschaftse versammlung erfolgt durch den Königl. Kommissar der von der Planung betroffenen Bezirke und gilt dabutch als gehörig demirkt.

Dem Vorftande steht frei, außerbem durch Brief ober Karte einzuladen; es muß bies ben Mitaliedern gegenüber:

geschehen, die es fur fich beantragen, sowie auf etwaigen Beschluß ber Genoffenschaftsbersammlung auch gegenüber allen anderen Mitaliedern.

Zwischen bem Tage ber Beröffentlichung und bem Tage ber Berjammlung muffen minbeftens 6 Tage in ber Mitte

Die Einladung muß Ort und Zeit der Berfammlung und foll in ber Regel bie Angabe ber gur Berhandlung tom= menben Gegenftanbe enthalten. Ueber Gegenftanbe, Die nicht auf ber Tagesordnung ftehen, barf nur berhandelt werden, menn feiner ber Berfammlungsteilnehmer miberfpricht. Der Leiter ber Berjammlung hat zuvor auf die Bulaffigfeit bes Miberspruchs hingumeifen. Gin Beichluft barf über folche Gegenstände nicht gefaßt merben.

Die in § 11 unter Ziffer 3, 9, 10, 11, 13, 14 enthaltenen Gegenstände muffen in ber Ginladung bezeichnet

merben.

Den Borfit führt ber Borftand bes Ausichuffes, erft= malig ber Königl, Kommiffar.

### Beichluffähigfeit, Stimmenzahl, Rerhandlungsberichte.

Die Genoffenschaftsversammlung beschließt und mablt ohne Rudficht auf die Rahl ber Erschienenen mit ber Wirkung, baß baburch alle Mitglieder ber Genoffenschaft verpflichtet

merben.

Bei Beschlüffen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Wahlen gilt berjenige als gewählt, ber mehr als die Salfte famtlicher abgegebenen Stimmen erhalt; ift bies bei feinem ber in Vorichlag gebrachten ber Fall, so gilt im zweiten Wahle gange berjenige als gewählt, auf ben überhaupt die Mehrheit ber abgegebenen Stimmen fällt.

Im Falle ber Stimmengleichheit entscheibet bei Beschluffen ber Borfitsenbe, bei Wahlen im zweiten Bahlgange bas Los.

Ueber die Berhandlungen ber Genoffenschaftsversammlung ift eine Niederschrift aufzunehmen und bon ben anwesenden Ausschuftmitgliebern und zwei anderen Mitgliebern ber Benoffenschaft zn unterschreiben. Abschrift babon ift ber Auffichtsbehörde binnen 8 Tagen einzureichen.

### \$ 11. Geidäftstreis.

Der Benoffenschaftsberfammlung ift borbehalten :

1. die Babl bes Ausschuffes und die Beschlußfaffung über Ablehnung ber Bahl

2. Die Wahl ber Rechnungsprüfer,

3. die Beschaffung ber erforderlichen Gelbmitttel, insbefondere burch Unleihen, fowie die Befchluffaffung über bie Schulbentilgung, Die Ansammlung von Rucklagen und die Verwendung etwaiger Betriebsüberichuffe,

4. die Genehmigung bes Saushaltplans,

- 5. die Bestimmung über Art und Zahl jowie über Befoldung ber anzuftellenden Beamten und über Bemahrung besonderer Entschädigungen,
- 6. ber Erlaß naherer Beftimmungen über die Benutung, ben Betrieb und bie Unterhaltung ber genoffenschaftlichen Unlagen,

7. die Aufftellung einer Geschäftsordnung,

8. die Bewährung von Entschädigungen an die Ausidukmitalieder.

9. Die Berftellung von in ben Planungen überhaupt nicht enthaltenen Borrichtungen ober sonftige Abanderungen ber Planungen und die Aufbringung bes hierdurch et= ma ermachsenben Aufmanbes,

10. die Ergangung und Abanderung ber Abschätzungsgrundfate, sowie bie Feltstellung berjenigen Grund= fate, nach benen fpater eintretende Benoffen gu Beitragen zu berpflichten finb,

11. Die Richtigsprechung ber bom Ausschusse geprüften Rechnungen.

12. der Rauf und Bertauf bon Grundftucken und Bafferfräften.

13. die Abanderung und Ergangung der Genoffenschafts= ordnung

14. Die Auflösung ber Genoffenichaft,

15. die Beichluffaffung über Gegenftanbe, welche fonft von bem Ausichuffe an die Genoffenschaftsversammlung gur Beichluffaffung gebracht werben.

§ 12.

### Notwendigkeit der Genehmigung einzelner Befdluffe.

Die in § 11 unter 6, 9, 10, 13 und fonit in Diefer Ordnung als genehmigungspflichtig bezeichneten Beichluffe beburfen zu ihrer Gultigteit ber Genehmigung bes Ronigl. Minifteriums bes Innern. Dasfelbe gilt bon ben gu § 11 unter 3 und 4 ermähnten Beschluffen, solange bas Rapital ber augunehmenden Genoffenschaftsanleihe und die gewährten Staatsvoricuiffe nicht getilat find.

Bur Beräußerung von Genoffenschaftsgrundftuden und zur Aufnahme von Unleihen (veral, jedoch § 33) bedarf es

ber Genehmigung ber Auffichtsbehörbe.

### B. Bom Musichuffe.

§ 13.

### Bufammenfegung.

Der Ausschuft besteht aus nenn Mitgliebern, welche von ber Genoffenichaftsversammlung aus ber Bahl ber Benoffen-Schaftsmitglieder zu mablen find. Bon biefen find ein Ber= treter ber Land- ober ber Forstwirtschaft, einer ben Sausober ben Grundbefigern, zwei ben Baffertriebmertsbefigern, einer ben Befitern gewerblicher, ohne Baffertraft arbeitenber Unlagen, zwei ben ber Genoffenschaft beigetretenen Gemeinden, einer ben ber Benoffenichaft beigetretenen feibitandigen Buts= begirken gu entnehmen. Die Bahl bes neunten Ausschufgmitgliebes unterliegt feiner Beschränfung.

mur jedes Ausschufimitglied find zwei Stellvertreter gu

beftellen.

### § 14.

### Mählbarkeit und deren Berluft.

Bahlbar zu Ausschugmitgliedern ober beren Stellvertretern find nur folche Genoffenschaftmitglieder, benen einer ber in § 35 ber Revidierten Landgemeindeordnung bom 24. April 1873 aufgezählten Ausichliegungsgrunde nicht entgegenfteht.

Wer die Erforderniffe ber Bahlbarfeit ober ber Gintritts= befähigung mahrend ber Dauer ber Amtsführung verliert,

icheibet aus.

§ 15.

### Dauer der Amtsführung.

Die Ausschuftmitglieber und ihre Stellvertreter merben für die Dauer von 6 Ralenderjahren gemählt.

Alle 2 Jahre icheibet ber Dritte Teil ber Ausschuffmit-glieber und Stellvertreter aus und finden fur fie Reuwahlen

Die Ausicheibenden werden nach ben erften 2 bezw. 4 Jahren burch bas Los bestimmt, mahrend mit Ablauf des 6. Sahres bie bisher noch nicht ausgeloften Mitglieder und Stellvertreter auszuscheiben haben.

Sobann erfolgt bie regelmäßige Erganzung bes Musschuffes berart, daß biejenigen gewählten Mitglieder und Stellvertreter, welche mahrend 6 Ralenberjahren im Musichuß gemejen find, ausscheiben und beren Stellen burch Reumahl

befett merben. Die Ausscheibenden haben ihr Umt bis zum Gintritt ber Neugemählten weiter zu verwalten und find fofort wieber mählbar.

### Gintritt und Erganzung der Stellvertreter.

Beim Ausscheiben eines ber Ausschußmitglieber außer ber Reit bes regelmäßigen Wechfels (§ 15), ebenso bei bauernder ober borübergebender Berhinderung tritt ber erfte Stellvertreter an feiner Statt in ben Ausschuß ein.

Alls vorübergehende Berhinderung gilt auch ber Fall, wenn ein Unsichusmitglied am Gegenstande ber Beratung und Befchluffaffung ein besonderes perfonliches oder bermogensrechtliches Intereffe hat. Der Ausschuß entscheibet barüber, ob ein Musichuffmitglied ober fein Bertreter ein besonderes perfonliches ober vermögendrechtliches Interesse und beshalb ber Beratung und Befchluffaffnng ferngubleiben hat.

Dafern auch ber erfte und zweite Stellvertreter ausscheiben, ift die betreffende Stelle bes Ausschuffes burch lets=

teren felbft zu beießen.

Gin nach borftebenben Bestimmungen in ben Ausschuß bauernd eintretender Stellvertreter icheibet gu bem Zeitpuntte wieder aus, zu welchem bas Ausschuffmitglieb, an beffen Stelle er eingetreten ift, nach § 15 ausgeschieden fein murbe. \$ 17.

### Berpflichtung jur Annahme.

gebes mählbare Milglieb ber Genoffenschaft ift ver= pflichtet, die auf ihn gefallene Wahl als Ausschußmitglied ober Stellvertreter anzunehmen.

Bur Ablehnung berechtigen

a) andauernbe Rrantheit. b) ein Alter bon mehr als 65 Sabren,

c) Befleidung des Amtes als wirfliches Ausichufimitglied mahrend ber 2 letztvergangenen Wahlperioden § 15 Abi. 1),

d) sonftige wichtige Grunbe.

Wer, ohne bağ ihm einer biefer Grunde gur Seite ftebt, fich beharrlich weigert, bas ihm übertragene Amt angunehmen ober bis zum Schluffe ber Wahlperiode zu bekleiben, zahlt mahrend ber gangen Dauer ober ber noch übrigen Dauer ber Bahlperiode 100 Mt. jährlich gur Raffe ber Genoffenfchaft. Darilber, ob bie Ablehnung ber Bahl gerechtfertigt ift, enticheibet bie Genoffenschaftsversammlung.

Die Bestimmung bes Abf. 3 findet auf ben Staatsfistus und seine Bertreter teine Anwendung; auch bleibt ber ftaat= lichen Dienftbehörde bas Recht gur Ablehnung ber Bahl bes Bertreters borbehalten. (Schluß folgt).



### Mallerrecht.





### Zum Entwurfe eines preußischen

Der größte Teil der heute noch vorhandenen Baffer= muhlen und anderen Waffer-Triebwerte befteht ichon feit Sahrgehnten und Sahrhunderten ; fie haben in ihrer Gefamtheit bem Staat ober den betr. Grundherrn im Laufe ber Jahre Mill. Mark gewerbliche Abgaben in Form von Renten, Ranon, Erbzins, Baffergins, Gemerbes und andere Steuern gezahlt. Gin gang erheblicher Teil biefer Muhlen muß heute noch Renten und ähnliche Abgaben entrichten, trothdem ihnen bie fruheren Privilegien genommen worben find. Die in ben Baffermuhlen und anderen Baffer-Triebwerken festgelegten Werte bilben nicht nur einen erheblichen Teil bes Bolfsbermogens, sondern fie ichaffen auch fortgesett neue Werte und find für unfere gefamte Bolkswirtichaft von größter Bedeutung.

Gin Baffergefet für Preugen follte baher nicht nur bie Beburfniffe ber Baffer-Triebmerte am fließenden Baffer gebuhrend berudfichtigen, sondern es follte vor allem fo abgefaßt werben, bag aus bemfelben auch fur ben Laien flar und beutlich hervorgeht, wie lange jeber Dunte ber naturliche Betriebsmaffer-Buffuß für fommenbe Zeiten gewahrt ift, und bag jeber Muller ohne weiteres und unbestreitbar fein Recht fennt und auch verfteht. Diefes Recht muß in einem Bafferrechts-Buche genau beschrieben und unantaftbar verbrieft merben.

Diefe berechtigten und fur bie Baffermuller michtigften Forberungen werben aber nach Meinung des Berbandes beutscher (Sit Berlin) und des Deutschen Müller bundes (Gis Leipzig) in dem gurgeit vorliegenden Entwurf eines Preußischen Baffergesetes nicht erfüllt.

Die genannten beiben Berbanbe haben baber an bas Ministerium eine Eingabe gerichtet, in welcher fie auf bie Beburfniffe ber Baffermuller befonbers hinweisen und eine Reihe bon Bestimmungen empfehlen, welche bie Rechte ber Baffermuller genan feftfegen. Da nicht nur die Muller Intereffe an diefem Gefegentwurf haben, fondern auch bie 200gemeinheit mehrfach bavon berührt wird (3. B. beim Quellen= recht bie Bafferleitungen ber Gemeinden, beim Reinigen bes Bluglaufes bie bireften Unlieger, bei Abwaffern bie anliegenden Industrieunternehmungen, beim Ableiten bes Waffers für Berieselung usm. bie fernerliegenden Grundbefiger), fo feien aus biefer Gingabe bie hauptfachlichften Buntte berbor-Runachft wird geforbert:

Die Rutageforberung und bie Ableitung von Grund-und Quellmaffer, bas Abfangen und bas Ginfaffen von Quellmaffer, bas Abfangen und bas Ginfaffen von Quellen zwecks fpaterer Ableitung, sowie Aenderungen am Abfluß eines Sees ober Beihers follte verboten werben und ber Genehmigung bezw. Berleihung ber Behörbe unterliegen. Die Genehmigung mare zu verfagen, wenn es bie Rudfichten auf bas Gemeinwohl erfordern. Die für alle naturlichen und funftlichen Wasserläufe sowie für obers und unterirdische Leitungen von Waffer obligatorisch einzuführenden Wasserbücher sollten die= felbe Beweistraft haben als bie Grundbucher. In den Beftimmungen über ben Glogereis Betrieb mare nach ber Gingabe nach folgende Bestimmung einzuschaften: "Das Fahren mit Flogen und ähnlichen Fahrzeugen über und burch Wehre und ähnliche Unlagen ift verboten. Für alle Schaben, Die burch Floge und ahnliche Fahrzeuge an den Wehren und ahn= lichen Unlagen berurfacht werben, haftet zunächft ber betr. Gigentumer bes Fahrzenges mit letterem und feiner Labung. Rann jedoch ber Gigentumer bes Tahrzeuges, burch bas ein Wehr usw. beschädigt worden ift, nicht ermittelt merben, fo ft biefer Schaben aus ber Staatstaffe gu erfetgen."

Unter Rechte bes Gigentumers werben u. a. folgende Beftimmungen gewünscht :

"Die willfürliche und unbefugte Zurückhaltung bes Baffers gum Schaben ber Unterlieger ift verboten. Wo bie Menge bes Waffers zu richtiger Benutzung nicht ausreicht und zeitweise angesammelt werben muß, find bie Stauzeiten für jeden einzelnen ber Beteiligten genau zu bestimmen und fo Bu regeln, bag bie Berechtigten an ber BaffersBenutgung nicht beeintrachtigt werben. Das plobliche Ablaffen bes gestauten Baffers ift verboten, wenn baburch Gefahren ober erhebliche Nachteile für bas Gemeinwohl ober für einzelne entstehen.

In den Paragraphen, welcher die Menge bes abgeleite= ten Waffers festset, mare nach ber Gingabe noch folgende Bestimmung einzuschalten :

"Der Berbrauch des abgeleiteten Waffers barf jedoch nicht einen solchen Umfang annehmen, daß dadurch die Waffer= menge bes beir. Bafferlaufs erheblich vermindert wird, und bie Unterlieger in ihrer rechtmäßigen Baffer-Benutung beeinträchtigt werben."

In den Bestimmungen über die Genehmigung fur Stauanlagen mußte flar jum Ausbrud gebracht werben, bag fur jede Stauanlage, insbesondere zur Speisung von Fischteichen, Beriefelungs-Anlagen und ähnlichen Einrichtungen, bie Benehmigung nötig ift.

Bei bem Rechte ber Wasserbenutzung mare noch folgende

Bestimmung aufzunehmen :

"Bei ber Regelung sind jedoch biejenigen Berechtigten, bie das Recht der Wasser-Benutzung bereits vor dem Intrasttreten bieses Gesetzes beiessen haben, querft zu berücksichtigen, ober salls bies nicht angangig ist, nach dem vollen wirtschaft-

lichen Werte zu entschäbigen."

Bur jebes Stromgebiet ift ein besonderes Wafferamt gu ichaffen, bem eine erforberliche Bahl von Bafferichoffen-Memtern unterftellt, und benen Schau-Kommiffionen gur Seite geftellt werden. Die Zusammensetzung biefer Memter follte nach fol= genben Grunbfagen erfolgen : Außer ben betr. Regierungs= Beamten und ihren Stellvertretern find ftets eine Angahl Beifiter aus Intereffenten-Rreifen (Muller, Landwirte, Tifcher, Bertreter bon Stabten ufw.) mit bollem Stimmrecht gugu-laffen und technisch gebilbete Sachverftandige hinzuzuziehen. Die Balfte ber letsteren mußten ftets erfahrene und im Bafferbau miffenigafitlid gebildete Mublenbauer fein. Sofern ben Intereffenten bie Wahl ihrer in die bezgl. Uemter aufzunehmenden Befiger nicht jugeftanden werben, follte ihnen wenigstens das Brajentationsrecht (ahnlich wie es bei ben Rammern für Sandelsfachen befteht) gewährt werben. Den Baffertriebmerts-Befitern follte außerbem bas Brafentations= recht bezgl. ber in die betr. Memter zu entsendenden Muhlenbauer gufteben.

Die unmittelbare ober mittelbare Einführung von Stoffen in ein fließendes Gemässer, die den Gemein-Gebrauch oder übersaupt die Benugung des Wassers beeinträcktigen, den Fischbestand, die Wasserscher und die übrigen Anlagen beschädigen, einen üblen Geruch veröretten, oder sonst das Gewässer oder die Alexander und die übrigen Verbreitigen, ist zu veröfeten und von der Genehmigung der Besiede abhäng u veröfeten und von der Genehmigung der Besiede abhän

gig zu machen.

Entschädigungen sollen nicht — wie im Entwurf bestimmt ift — im Berwaltungsftreit-Bersahren, sondern im ordentlichen

Rechts-Verfahren festgestellt und entschieben werden.

Man wird die in dieser Eingabe besonders oft zutage tretende präzise Fassung der Gesetzesbestimmungen nur gut heißen können, selbst wenn man über das Recht an sich und die für die Müller gegebenen oder gewünschten Bestugnisse etwa anderer Meinung sein sollte. Wir sehen in der Singade eine wertwolke Ergänzung des Gesetzentwurfes, auf welche die gesetzeehden Körperschaften gewiß Wert legen werden.

### Allgemeine Candeskuliuv

Fischerei, Forffen.

### Entwurf der in ein neues Fischereigesetz aufzunehmenden Vorschriften über das materielle Fischereirecht.

§ 1.

Das Fischerircht gibt die Besugis, in einem Gemässer Fische, Krebse und andere nutbare Wassertiere, soweit sie nicht Gegenstand des Zagdrechts sind, zu hegen und sich anzueignen.

Wo in biesem Griete ber Ausbruck "Bische" gebraucht ift, sind barunter bie übrigen im Abs. 1 bezeichneten Tiere einbeariffen.

6 2

Insomeit nicht auf Grund besonderer Titel anderen das Fischereitecht gusteht, find fischereiberechtigt:

1) in Stromen ber Staat,

2) in sonftigen Gemäffern ber Gigentumer.

§ 3.

In den natürlichen und fünftlich hergestellten Abzweigungen der Wasserläufe (Seitenarme, Kanale u. f. w.) steht bas Fischereirecht dem im Hauptwasser Berechtigten in der

burch die Lage und das Längenverhällnis der Hauptwasserstere bestimmten räumlichen Ausbehnung zu. Diese Borschrift sindet auf geschlossen Gewässer im Sinne des § 4 Abs. 1 des Fischereigesetzes vom 30. Wai 1874 keine Aumenbung.

In Kanalen, die aus mehreren Wasserläufen gespeift werben ober berschiebene Flufgebiete miteinander verbinden,

ift ber Gigentumer bes Ranals fischereiberechtigt.

Fischereirechte, die auf besonderen Titeln beruhen, bleiben unberührt.

 $\S$  4

Berändert ein Wasserlauf insolge natürlicher Ereignisse ober durch kunftliche Ableitung (Regulierungen, Durchstiche, Userschuthauten und bergl.) sein Beit, so sind die Indaber Bischererechte, soweit diese nicht den Antiegern als solchen zustehen, auch in dem neuen Wasserlaufe sischerechtigt. In ihm bestimmt sich die rämmliche Ausdehnung der Fischereichet verhältnismäßig nach der rämmlichen Ausdehnung dieser Rechte im alten Laufe.

S 9. Tritt ein Fischgewässer über seine Ufer aus, so ist ber Fischerechtigte besugt, auf bem übersluteten Grundfluck zu sischen. Den durch die Auslähung ber Fischerei angerichteten Schaden hat der Kischerechtigte zu erfelsen.

Borkehrungen, die geeignet find, die Rückehr des Waffers und der Fifche in das Wafferbett oder die Auslichung der Fischerei auf den überfluteten Grundsstücken zu hindern, dürfen während der Dauer der Ueberssutung nicht getroffen werden.

Bleiben nach dem Rücktrift des Wassers auf den Srundsstücken in Gräben und anderen Vertiefungen, die nicht in sortsauernder Berbindung mit dem Fischgewässelser, Fische zurück, so ist der Grundeigentümer berechtigt, sie sich anzueigner.

§ 6.

Steht das Fischereirecht dem Eigentümer eines Gemässers als solchem zu, so kann das Gemässer in der Weise belastet werden, daß für benjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, ein selbständiges Fischereirecht an dem Gemässer beftellt wird.

Das selbständige Fischereirecht kann auch zu Gunsten des jeweiligen Sigentumers eines anderen Grundstückes bestellt

merben.

Bei Bestellung eines selbständigen Fischereirechts an einem im Eigentume der Antieger als solcher stehenden Wasserlauf ist die Borschrift des § 22 des Bassergesehentwurfes zu besachten

Die Bestellung eines auf das hegen oder die Aneignung bestimmter Wassertiere ober auf die Benutzung bestimmter Bassertiere ober auf die Benutzung bestimmter Fangmittet dorst ständiger Fischereivorrichtungen (Wehre, Zäune, Selbstfänge, selfstehende Netzworrichtungen, Sperrneze u. f. w.) beschränkten selbständigen Fischereitechts ift unzulässig.

Für selbständige Fischererechte gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Borfchriften, soweit nicht aus diesem Geiege sich ein anderes ergibt.

Die für den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentume geltenden Worschriften finden auf selb-

ftanbige Sifchereirechte entsprechende Unwendung.

Selbständige Fischereirechte bedürfen zur Erhaltung der Wirfsankeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundsbuches nicht der Eintragung auf dem Blatte des Gewässers, an welchem das Fischereirecht besteht. Die Gintragung hat jedoch zu erfolgen, wenn sie von dem Berechtigten oder von dem Eigentlümer des Gewässers verlangt wird; die Kosten fünd von dem Benjenigen zu tragen und vorzuschießen, der die Eintragung verlangt.

Sieht bas Fischereirecht bem jeweiligen Eigentumer eines Grumbstuds gu, so finden die Bestimmungen bes § 8 ber

Grundhuchordning entinrechende Anmending

Selbständige Fifchereirechte erhalten ein besonderes Grundbuchblatt nur auf Antrag bes Rifchereiberechtigten ober menn

bas Recht peraufert ober belaftet merben foll.

Aft bas Rifchereirecht auf bem Blatte bes Bemaffers, an welchem es befteht, eingetragen, fo wird bie Unlegung bes besonderen Grundbuchblattes für das Fischereirecht auf bem Blatte bes Gemäffers bermerft.

Aft für eine felbständiges Fischereirecht ein besonderes Grundbuchblatt angelegt, jo wird ber Berechtigte nach ben für ben Besitzschutz geltenden Borfchriften gegen Storung ber Mus. übung feines Rechtes geschützt, wenn bas Rifchereirecht innerhalb eines Sahres bor ber Storung, fei es auch nur einmal ansgeübt morben ift.

Aft ein besonderes Grundbuchblatt nicht angelegt, fo mirb ber Befitichut nur gemahrt, wenn bas Rijchereirecht in jebem ber brei letten Sabre bor ber Störung minbeftens einmal

ausgenibt worden ift.

Die beim Infrafttreten bieses Gesetzes auf Grund befonberer Titel bestehenben Fischereirechte gelten als felbständige Rischereirechte im Sinne ber Baragraphen 6 bis 10, auch wenn fie nach ben Borfdriften bes bisherigen Rechtes als Dienitbarfeiten anzuseben find.

Die bestehenden Bestimmungen über bie Ablöfung von Rischereiberechtigungen werben burch bie Borfchrift bes 216f. 1

nicht berührt.

Au dem im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forften ausgearbeiteten Entwurf wird folgendes bemerft :

Bu § 2. Rach bem Waffergesetzentwurf ist zwar ber Staat grundfaglich Eigentumer ber Strome, fo bag ihm regelmakia icon als foldem, wie im Kalle ber Nr. 2 bas Kifchereirecht in Stromen gufteben murbe. Da aber ber Maffergesetzentwurf die Möglichkeit offen laft, bag einzelne Teile eines Stromes in Gigentum eines anderen als bes Staates fteben, bas Rifchereirecht aber auch in folden Stromteilen bem Staate gufteben muß, erscheint bie Sonberbeftimmung unter Die Borfdriften ber SS 6, 7, bes Mr. 1 erforderlich. Rischereigesets bom 30. Mai 1874 bleiben unberührt.

Der § 2 bezieht fich auch auf die Ruftenfischerei.

Zu § 4. Soweit die Fischereirechte den Anliegern als folden, d. h. den Anliegern in ihrer Gigenschaft als Gigentumern bes Wafferlaufes zufteben, muffen fie naturgemäß ben Berechtigten verloren und auf die neuen Gigentumer bes Wafferlaufs, regelmäßig alfo bie neuen Unlieger übergeben. Im übrigen foll bas Fischereirecht in Unsehung ber Berfon bes Berechtigten burch die Berlegung bes Bettes teine Uende= rung erleiben.

Soweit bei einer funftlichen Berlegung bie Rischereirechte ber bisherigen Unlieger verloren geben, find diefe naturlich. wie fur jebe andere nachteilige Wirkung ber Berlegung gu entichabigen, dies ergibt fich aus den Borichriften des Baffer-

gefetentmurfs.

Bu § 5. Diefer Paragraph regelt ein Gebiet, auf ben fcon gegenwärtig ausführliche Borfchriften im Landrecht vorhanden find (I. 9 SS 176/183) bie alleidings zu mancherlei Zweifen Anlaß geben. Während Abs. 1 der in Aussicht genommenen Neuregelung zu Gunften ber Fischereiberechtigten weiter geht. (§ 180 a. a. D.), schließt fich Abf. 3 ber landrechtlichen Borichrift an. Es wird zu erortern fein, ob es fich nicht empfiehlt, bem Fischereiberechtigten auch im Falle bes Abs. 3 noch ein Recht zur Aneignung ber Fische fur furzere Zeit - etwa eine Woche - gu gemahren, fo bag ber Grundeigentumer erft nach Ablauf biefer Frift fangberechtigt merben murbe.

Bu § 6. § 6 Abj. 1 soll auch den Kall treffen, bak bas Rifchereirecht in Stromen bem Staate gufteht, insoweit er Eigentumer bes Stromes ift, mas, wie zu § 2 ermahnt, auch nach bem Waffergeseitentwurf nicht immer ber Rall gu fein braucht.

Die in dem Baravraphen gemählte Konftruftion für bie Begrundung felbständiger Fischereirechte ift erforderlich, weil nach ben Borichriften bes B. G. B. ein bingliches Fifchereis recht an einem im Gigentume eines anderen ftebenden Bemaffer nur in ber Form bon Dienftbarteiten gulaffig mare, dieje Form aber nicht ausreicht, weil eine Grunddienstbarleit nach & 1019 B. G. B. nur innerhalb ber burch ben Borteil bes berechtigten Grundftucks gezogenen Grenzen bestellt merben fann und beichränfte perfonliche Dienftbarteiten nicht vererblich und veräußerlich find (§ 1090 216f. 2 in Berb. mit § 1061 und \$ 1092 B. G. B.).

Borbild für bie Kaffung bes Abf. 1 ift § 1012 B. G. B. daß bas felbständige Rischereirecht vererblich und veräußer= lich ift, ift mangels einer ausbrucklichen entgegenstehenden Beftimmung felbstverftanblich. Anderseits muß es aber nicht un=

bedingt, wie bas Erbbaurecht vererblich fei.

Da es fich bei ber Beftellung eines felbständigen Gifchereis rechts um die Belaftung eines Gemaffers, alio eines Grundftndes handelt, finden die Borichriften des S. 873. B. G. B. Unwendung mit der Makaabe, daß nach & 8 die Gintragung auf bem Blatte bes belafteten Grundftudes nicht erforderlich ift. Comeit bieje nicht erfolgt, bedarf es baber gur Beftellung eines felbständigen Rischereirechts ber gerichtlichen ober notariellen Beurkundung Des zwischen ben Parteien gur idließenben Bertrages.

Rach § 22 bes Waffergefetentwurfs find bie im Gigentume ber als folder ftebenben Bafferlaufe untrennbare Beftanbteile ber Ufergrundftucke. Daraus folgt, bag fie auch nicht felbständig, fondern nur mit bem Ufergrundstücke gu's fammen belaftet werben fonnen. Das ift auch bei Beftellung eines febftständigen Rifchereirechts zu beachten, fobaft biefes nur au Laften bes Wafferlaufs und bes afergrundftude gujammen bestellt werden fann, mas namentlich für Die meitere Belaftung bes Ufergrundftudes mit anberen Rechten somie fur ben Kall einer Zwangsverfteigerung bes Ufergrundftucks von Bedeutung Da dies aber ohne weiteres aus § 22 a. a. D., falls berfelbe Gefets merben follte, folgt, mird ber Abf. 3 porgus= fichtlich burch einen entiprechenden Sinweis in der Begrinbung erfett merben fonnen.

Es fann fraglich fein, ob bie, ungeachtet ber Beichranfung in Abf. 4, hiernach noch im weitem Umfange gegebene Möglichteit ber Bestellung neuer Fischereirechte nicht in mirtichaftlicher Sinficht bebenklich ift.

Bu § 8. Rach § 892 B. G. B. würde zur Erhaltung ber Wirtsamkeit eines jelbftandigen Fischereirechts gegenüber bem öffentlichen Glauben bes Grundbuches bie Gintragung ers forberlich fei. Da aber nach § 23 bes Baffergefetzentwurfs bie Bafferlaufe im Grundbuche regelmäßig nicht eingetragen werden follen, murde der Beftellung eines felbständigen Fifchereis rechts an einem Bafferlaufe jedesmal erft bie Gintragung des Wafferlaufs im Grundbuche vorangeben muffen. Dies ericheint nicht zwedmäßig und auch nicht notwendig. Deshalb beitimmt § 8, daß die Eintragung der Fischereirechte nur auf Antrag erfolgen joll.

Borbild für die Faffung ift Artitel 187 Ginf. Gef. 3.

Zu § 9. An sich mußte nach § 7 jedes felbstständige Wischereirecht - wie ein Grundftuck - ein besonderes Grundbuchblatt erhalten. Gin Bedurfnis hierzu ift aver nicht an= auerkennen. § 9 bestimmt beshalb, nach bem Borbilo bes § 7 Abj. 1 ber G. B. O., baß bie Anlegung eines besonberen Grundbuchblattes nur auf Antrag oder bei Beraukerung ober Belaftung bes Rechtes zu erfolgen hat.

Bu § 10. § 10 regelt ben Befitichut bes Fifchereirechts in Unlehnung an die fur Grunddienftbarteiten geltenden Borfdriften bes § 1029 B. G. B. und bes Artifels 191 Ginf. Gef. 1. B. G. B.

Bu § 11. Die rechtliche Ratur ber nach bisherigem Rechte begrundeten Vischereirechte ift eine verschiedene, je nachbem es fich um öffentliche ober Bivatgemaffer handelt und je nach bem Entftehungsgrund, auf bem fie beruben. Bollige May bein Senfregingstind, an den je berigen. Soutge Klarheit wird darüber kann zu schaffen sein. Fischereicechte an Privatgewässern werden, soweit sie nicht den Anliegern zustehen, querft als Dienstbarkeiten angesehen. Es erscheint wünschenswert, alle auf besonderen Titeln bernhenden Rischereis rechte, Die nicht Ausfluß bes Gigentums an bem Gemaffer find, rechtlich gleichmäßig zu behandeln und fie ben tunftig nen zu begründenden, selbständigen Fischereirechten gleich zu stellen. Inhaltlich wird natürlich burch bie anderweite recht= liche Konftruftion an den bestehenden Fischereirechten nichts geandert. Cbenfo muß auch die burch bas geltende Recht gemahrleiftete Ablosbarteit ber beim Infrafttreten ber Novelle gum Gifchereigesetze bestehenben Gifchereirechte fünftig gulaffig fein. Da aber bas Erganzungsgesetz vom 2. Marz 1850 bie Ablojung nur insoweit gulaßt, als bie Fischereirechte auf Dienstbarkeiten beruben, folde Fischereirechte aber kunftig rechtlich nicht mehr eriftieren werben, ift es gur Bermeibung von Zweifeln nötig, ausdrücklich zu beftimmen, bag bie Bors ichriften über die Ablojung unberührt bleiben.



### Kleinere Mikkeilungen.



Verband öfterreichischer Wasserkraftbesicher. Als Ergebnis des am 25. und 26. März in Salzdurg von der öfterreichischen Judustrie unter Teilnahme der Berwaltungsvorgane veranstalteten Wasserlagertages ift der Beschülf anzusehen, abntlig wie es in Deutschland bereits geschehen, auch für Oesterreich einen Verband öfterreichischer Wasserlager zu schaffen. Die Borarbeiten hierzu hat Handelskammersekreiter zu a. D. Otto Mayr in Wien übermonnen, der sich durch here unsgabe eines bei Hartleben vorigen Herbst erschienenen, "die Verwertung der Basserbertung und ihre modernerchstlisse

Ausgestaltung in maffermirtschaftlich wichtigften Staaten Europas" betitelten Werkes auf ben einschlägigen Gebieten bereits bemerkbar gemacht bat. Außerdem ist Manr Berausgeber ber in Wien erscheinenden Zeitschrift "Die Wafferkraft". Daß man bie Organisation bieses öfterreichischen Baffertraft-Bereins an jene ber bereits bestehenden reichsbeutichen Bereinigungen anzulehnen fucht, geht baraus hervor, bag Berr Dayr von bem Borftande bes Berbanbes weltbeuticher Baffer-Beröffentlichungen und Frafthefiker Satungen, Merhe= und follen an Sand biefer ichriften eingeforbert hat, öfterreichischen Berbandspapiere auch bie entsprechenden ausgearheitet merben. Man hofft bann, in famen mitteleuropaifchen Fragen gufammengehen und von Beit ju Zeit einen mitteleuropäischen Wassertraftbongreß abhalten ju fönnen, auf bem gemeinsame Angelegenheiten zu erörtern Gelegenheit porhanden ift.

Jum Bau der Talfperre dei Ruthken hat der Kreis Karthaus bei der Zentral-Bodenkredit-Attiengesellschaft in Berlin 500000 Mt. aufgenommen, welche mit 4,1 Krozent verzinft und mit 2 Krozent getigt werden. Die Scharbeiten sowie die wasserdinischenischen Arbeiten sind für 126000 Mt. an die Tiefdausem W. Barczynski u. Co. in Berlin verzgeden. Mit diesen Arbeiten ist bereits begonnen, und die Fritig zu werden. Die Bauleitung liegt in Händen des Kegterungsbaumeisters Hennigs, den der Winisters für Landwirtschaft zu diesen Zwentsche dem Kreise überwiesen hat. Zu dem Talsperrenbau gibt der Staat einen Zusches von Wark, die Provinz 57000 M.

100

### Wasserabsluß der Bever- und Lingesetalsperre, sowie des Ausgleichweihers Dahlhausen für die Zeit vom 4. dis 17. April 1909.

cbm	Ruhwaffer S. abgabe u. B verdunftet in Kaufend	Sperren- gg Libfluß täglich	Sperreng Buffuß täglich	Nieder≠ fáläge	Sperrens Inhalt rund in Laufend.	Nukwaffer abgabe u. verdunstet in Taufend.	rren: fuß ich	us co	2 0	fug 111 ge ge	Ausgleich	
cbm		cbm	ahm		മെ⇔ :=	Nug abgc berd in E	Sperren- Albfluß täglich	Sperren Zuffuß täglich	Nieder= fcfläge	Wasserabstuß während 11 Arbeitsstund, am Lage	des Bectens in	Bemerkungen.
2000			CDIII	$\mathbf{m}\mathbf{m}$	cbm ·	cbm	cbm	cbm.	mm	Seklit.	Seflit.	
				_	1865	_	8000	28000	_	10300		
	-								_			
									_			
				-					_			
						_					1650	
						_			-		-	
						-					1700	
	_			_		_						
	_					_						
	_					_						
						_					500	
					1985		8000		_		-	
					$2020^{\circ}$	_	8000					
3300	-	89900	89900		2040	· · ·	8000	28000	-	9000		
	_	489800	789800	48,2			112000	307000	41,7		9100 =	= 364000 cbm.
	3080 3140 3195 3200 3245 3250 3275 3295 3300 3300 3300 3300	3140 — 3160 — 3195 — 3200 — 3250 — 3275 — 3295 3300 — 3300	$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$

a. Bevertalsperre 48,2 mm - 1079680 obm. b. Lingesetalsperre 41,7 mm = 383640 obm.

25523525252525252525

# Empfehlenswerte Bezugsquellen.

Preis pro Nennung und Nummer 0,50 Mk. Die Aufnahme kann nur für die Dauer von mindestens 1 Jahre erfolgen.

### Anhänge-Etikettes.

Förster & Welke, Hückeswagen.

### Armaturen für Wasserwerksanlagen.

Armat. u. Maschinenfabrik A.-G. vorm. I. A. Hilpert-Nürnberg. Abt. Pegnitz Hütte, Pegnitz-Oberfranken.

Bleikabel, blanke, asphaltierte und armierte für Stark- u. Schwachstrom. Land- und Seekabelwerke Aktiengesellschaft Cöln-Nippes.

### Baupumpen.

Carl Noll, Cassel, Leipzigerstr.

### Bergwerkspumpen.

Boote (Ruder-Segel.) . Lürssen, Bootswerft, Aumund-Vegesack b. Bremen.

### Bogenlampen.

Regina Bogenlampenfabrik Cöln-Sülz. Centrifugalpumpen.

Zschocke's Maschinenfabr. Kaiserslautern.

### Clichés.

J. G. Schelter & Giesecke-Leipzig. Fr. Hausmann, Siegen i. Westf.

### Couverts, Förster & Welke, Hückeswagen.

### Dampfkessel,

E. Leinhaas A.-G. Freiberg-Sachsen. Maas & Hardt, Luttringhausen (Rheinl.)

### Drahtbürsten.

Gustav Pickardt, Bonn a. Rh.

### Drucksachen aller Art. Förster & Welke, Hückeswagen.

Eisenrostschutzfarben. Dr. Graf & Co., Schöneberg b. Berlin.

### Elektromotore und Dynamos.

Heidt & Co., Neustadt a. Haardt. Rhein. Elektromaschinenfabrik, G. m. b. H. Crefeld. Elektromotoren- u. Dynamowerke Gebr.

Goller, Nürnberg.

### Elektrische Licht- und Kraftanlagen.

Berliner Maschinenbau A.-G. vorm. L. Schwartzkopff, Berlin N.

### Enteisenungsanlagen.

A.G. für Grossfiltration, Worms.

## Farben gegen Anrostungen u. chemische Einwirkungen

Dr. Graf & Co.. Schöneberg b. Berlin. Aktien-Ges. Jeserich, Chemische Fabrik Hamburg. (s. Inserat.)

### Feldbahnen pp.

A. Renner, Berlin NW. 7. Conr. Rein Söhne, Michelstadt.

### Filteranlagen. A.G. für Grossfiltration Worms. (s. In-

Buchheim & Heister, Frankfurt a Main, Darmstadt u. Ulm a. Donau. (s. Inserat.)

### Fischereigeräte.

Draeger & Mantey, Mechanische Netzfabrik, Landsberg a. W. 12.

### Gasmotoren.

Dresdner Gasmotorenfabrik vorm. Moritz Hille, Dresden.

Haacke & Co., G. m. b. H.. Magdeburg. Gummi- u. Guttaperchakabel,

für Stark- und Schwachstrom. Land- und Seekabelwerke Aktiengesellschaft Cöln-Nippes.

### Hydranten.

Aug. Hönig, G. m. b. H., Köln a. Rh. Hydrauliche Pumpwerke. Maschinenfabr. M. Ehrhardt A .- G., Wolfenbüttel.

Isolierte Leitungen. Land- und Seekabelwerke Aktiengesellschaft Cöln-Nippes.

### Kastenkarren. Römer & Co., Siegen in Westf.

Blanke und verzinnte Kupferdrähte. Land- und Seekabelwerke Aktienge-

### sellschaft Cöln-Nippes. Lichtpausapparate für elektr.

Belichtung. R. Reiss, Königl. Hofl. Liebenwerda.

Lichtpauspapier pp. J. Zoebisch, Halle a. Saale.

Lokomobilen. Paul Sander & Co., Berlin, Tempelhof

u. Hannover.

R. Wolf, Magdeburg-Buckau.

### Lokomotiven. A. Renner, Berlin NW. 7.

Manometer. J. C. Eckardt, Cannstatt-Stuttgart.

Elektr. Messinstrumente. Land- und Seekabelwerke Aktiengesellschaft Cöln-Nippes.

### Membranpumpen. Maschinen- und Dampfkessel-Armaturen.

C. W. Julius Blanck & Co. G. m. b. H. Merseburg.

### Mörtelmaschinen.

Friedr. Krupp A.-G. Grusonw. Magde-

Bünger & Leyrer Düsseldorf-Derendorf. Motorboote.

Lürssen, Bootswerft, Aumund-Vegesack b. Bremen.

Nivellierinstrumente. Otto Dämmig, Bielefeld.

### Pumpen aller Art.

Louis Schwarz & Cie., Dortmund. Pumpmaschinen und Pumpen aller Art.

Müller & Herod, Halle a. Saale.

Reservoire. Schütz & Co., Weidenau a. Sieg.

### Registrierende Pegel. A. Ott, Kempten-Allgäu.

### Rohrleitungen.

Deutsches Gussröhren - Syndikat A.-G. Cöln a. Rh., Unter den Dominikanern 15—21. Zweigstelle: Berlin S. W. 11, Dessauerstrasse 1 II.

### Schiebkarren und Fahrgeräte aller Art.

F. H. Bonn, Troisdorf (Rheinl.)

Signalkabel und Kabel für Wasserstandsfernmelder. Land- und Seekabelwerke Aktienge-

### sellschaft Cöln-Nippes. Schlammpumpen, Carl Noll, Cassel, Leipzigerstr.

Steinzeugröhren.

Bärensprung & Starke, G. m. b. H., Frankenau i. Sa.

### Tiefbohrungen.

Heinrich Lapp, A.-G., Aschersleben. Trass

S. Herter, Brohl a. Rh.

### Turbinen.

Maschinenfabrik Geislingen, Geislingen in Württemberg.
Schneider, Jaquet & Co., Strassburg
Königshofen (s. Inserat).

Jakob Rilling Söhne, Dusslingen (Württ.)

### Turbinenpumpen.

Worthington-Blake-Pumpen Co. m. b. H., Hamburg.

### Turbinenregulatoren.

Maschinenfabrik Geislingen, Geislingen i. Württ.

### Vakuumpumpen und Kompressoren.

Theodor Hölscher, Berlin N.-W.

### A. Borsig, Berlin-Tegel. Ventilatoren für alle Zwecke

und Zweige der Industrie. Sturtevant - Ventilatoren - Fabrik Berlin

N.W. 7.

### Wasserreinigungs- und Filterapparate.

Maschinen - Fabrik Grevenbroich vorm. Langen & Hundhausen, Grevenbroich. -Carl Schmidt, München, Sendlingertorplatz.

F. Carnarius, Friedenau b. Berlin.

### Wasserstandsanzeiger. Schumann & Co., Leipzig-Plagwitz.

### Wassermesser und Elektrizitätszähler.

Danubia A.-G. für Gaswerks-, Beleuchtungs- und Messapparate, Strassburg-Neudorf.

### Wasserturbinen.

Maschinenfabrik Geislingen, Geislingen i. Württ.

### Zeichenapparate.

A. Patschke & Co., Wurzen Sa.